

# Hilfen bei Einstellung neuer Mitarbeiter

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER



Betriebliche  
Eingliederungshilfen



**Bundesagentur  
für Arbeit**

## **Wofür zahlt die Bundesagentur für Arbeit Eingliederungszuschüsse?**

Sie suchen kompetente und erfahrene Mitarbeiter. Bestimmt haben Sie konkrete Vorstellungen, welche Kenntnisse und Erfahrungen Ihr neuer Mitarbeiter mitbringen sollte, um den Anforderungen des Arbeitsplatzes zu entsprechen.

Trotz intensivster Bemühungen ist es aber nicht immer möglich, den passgenauen Bewerber zu finden. Teilweise können die vorhandenen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen des Bewerbers von Ihren Vorstellungen abweichen.

Mit anderen Worten: Sie müssen zunächst in ihren zukünftigen Mitarbeiter investieren, bevor dieser Ihren Anforderungen im vollen Umfang entspricht.

Mit der Gewährung eines Eingliederungszuschusses möchten wir Ihre Investitionen in Ihren neuen Mitarbeiter unterstützen.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie in Kürze dargestellt die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Förderarten.

## **Eingliederungszuschuss**

### **Wer wird gefördert?**

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen.

### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist.

### **Was und wie viel wird erstattet?**

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Der Zuschuss kann in Höhe von bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten erbracht werden.

### **Hinweis zu berücksichtigungsfähigem Arbeitsentgelt**

Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen, einschließlich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.



## **Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer\***

### **Wer wird gefördert?**

Arbeitgeber, die jüngere Arbeitnehmer (unter 25 Jahren) einstellen.

### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit jüngeren Arbeitnehmern (unter 25 Jahren), die einen Berufsabschluss haben und seit mindestens 6 Monaten arbeitslos sind.

### **Was und wie viel wird erstattet?**

Die Förderhöhe richtet sich nach dem jeweiligen Eingliederungserfordernis und beträgt mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1.000 € überschreitet, bleibt der 1.000 € übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt. Eine Förderung ist für maximal zwölf Monate möglich.

\*Die Regelung gilt für Förderungen, bei denen die Arbeitsaufnahme bis zum 31. Dezember 2010 erfolgt ist.



## Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer\*

### Wer wird gefördert?

Arbeitgeber, die jüngere Arbeitnehmer (unter 25 Jahren) einstellen und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses qualifizieren.

### Was wird gefördert?

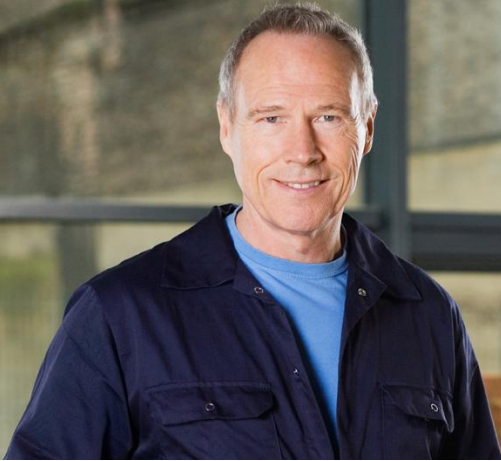
Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit jüngeren Arbeitnehmern unter 25 Jahren, die im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses qualifiziert werden. Die Förderung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer keinen Berufsabschluss hat und seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist.

### Was und wie viel wird erstattet?

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Davon werden in der Regel 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und mindestens 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet. Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1.000 € überschreitet, bleibt der 1.000 € übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt. Eine Förderung ist für maximal zwölf Monate möglich.

Hinweis: Neben dem Qualifizierungszuschuss kann auf Antrag zur Unterstützung des Arbeitgebers für die Dauer der Förderung zusätzlich eine sozialpädagogische Begleitung gefördert werden.

\*Die Regelung gilt für Förderungen, bei denen die Arbeitsaufnahme bis zum 31. Dezember 2010 erfolgt ist.



## **Eingliederungszuschuss für Ältere**

### **Wer wird gefördert?**

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer einstellen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden mindestens einjährige Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wenn deren Vermittlung wegen in Ihrer Person liegender Umstände erschwert ist.

War der Arbeitnehmer vorher mindestens sechs Monate arbeitslos muss kein Vermittlungshemmnis vorliegen.

### **Was und wie viel wird erstattet?**

Die Förderhöhe richtet sich nach dem jeweiligen Eingliederungserfordernis und beträgt mindestens 30 Prozent und höchstens 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Der Zuschuss wird für eine Dauer von mindestens 12 bis zu maximal 36 Monaten geleistet. Der Zuschuss ist nach Ablauf von zwölf Monaten um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.



### **Ergänzende Hinweise:**

Bei den Eingliederungszuschüssen handelt es sich um Ermessensleistungen, über die die örtlichen Agenturen für Arbeit in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eigenständig und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Eingliederungszuschüsse sind vor Arbeitsaufnahme bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung zu beantragen.

Grundsätzlich besteht bei Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen nach Ablauf der Förderung eine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers (Nachbeschäftigungspflicht). Bei Eingliederungszuschüssen für Ältere, Eingliederungszuschuss für Jüngere und dem Qualifizierungszuschuss kommt die Nachbeschäftigungspflicht nicht zum Tragen.

Sie können über Ihren persönlichen Ansprechpartner telefonisch oder schriftlich Kontakt aufnehmen oder Sie nutzen die bundesweit einheitliche Telefonnummer des Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit (01801/66 44 66)\*.

\*3,9ct./min aus dem Festnetz der Deutschen Telekom; Mobilfunkpreise abweichend

**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Marketing  
Juli 2009

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**